

Öffentlichen Konsultation der EU-Kommission „Fitness-Check für den Bausektor“ – Juni 2016

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer

EU-Bauproduktenverordnung (Nr. 305/2011)

Das Ziel einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt für Bauprodukte ist wünschenswert. Die EU-Bauproduktenverordnung soll hierfür den erforderlichen Rechtsrahmen schaffen, der jedoch fortzuentwickeln und zu verbessern ist. Dies betrifft insbesondere die als Grundlage zur EU-BauPVO dienende Normung sowie Artikel 6 EU-BauPVO „Inhalt der Leistungserklärung“ in Verbindung mit Anhang I.

Um einen europäischen Binnenmarkt für Bauprodukte zu realisieren, bedarf es einer vollständigen, harmonisierten europäischen Bauproduktennormung, die auf die sichere Verwendbarkeit der Bauprodukte und die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I abzielt. Dies ist derzeit nicht der Fall. Es sind in weiten Teilen der Normung fehlende Leistungsmerkmale zu ergänzen sowie für die wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungsklassen zu definieren, die die unterschiedlichen Schutzanforderungen, klimatische Verhältnisse und Bauweisen in den einzelnen Mitgliedsstaaten widerspiegeln. Deren Prüfung und Gewährleistung obliegt dem Anwender von Bauprodukten, ist aber derzeit nur schwerlich möglich und verursacht insbesondere im Dienstleistungssektor – Planer, Bau- und Immobilienwirtschaft – erheblichen unnötigen Aufwand.

Mit CE-gekennzeichneten Bauprodukten lässt sich derzeit die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke in der Regel nicht nachweisen. So beinhaltet bislang keine einzige der europäisch harmonisierten Bauproduktennormen Leistungsmerkmale zu der Grundanforderung 3 „Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz“. Ferner fehlen in vielen europäischen Bauproduktennormen wesentliche Leistungsmerkmale zur Einhaltung der Grundanforderungen „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ sowie „Brandschutz“. Ungeregelt sind z. B. die Frostbeständigkeit von Mauerwerksprodukten oder das Glimmverhalten von Mineralfaserdämmstoffen. Bei der Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten muss zusätzlich zu einem freien Handelsverkehr aber auch gewährleistet sein, dass Leben und Gesundheit von Nutzern und Umwelt nicht gefährdet werden.

Gemäß Artikel 6 „Inhalt der Leistungserklärung“ und Anhang III zur Leistungserklärung ist der Hersteller eines Bauprodukts lediglich zur Angabe eines einzigen Leistungsmerkmals in der Leistungserklärung verpflichtet. Somit gewährleisten CE-gekennzeichnete Bauprodukte nicht die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, was letztendlich einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt für Bauprodukte verhindert, da die Mitgliedsstaaten nach Artikel 8 ggf. verpflichtet sind, die Vermarktung und Verwendung solcher Bauprodukte zu verhindern, die die Sicherheit der Bauwerke gefährden können. Notwendig wären, eine vollständige Leistungserklärung sowie eine Anpassung von Artikel 6 und Anhang III hinsichtlich der im Anhang I aufgeführten Anforderungen.

aufgestellt: 17.06.2016
Bundesarchitektenkammer